

# **Beitragsordnung**

des Sportvereines Blau-Weiß Loburg e.V

## **§ 1 Grundsatz:**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse:**

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- II. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge:**

- I. Die Aufnahmegebühr beträgt je Mitglied = 10,-€
- II. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt:
  - Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr = 60,-€
  - Für Schüler nach dem vollendeten 14. Lebensjahr, für Auszubildende, Rentner und allgemeine Arbeitslose = 72,-€
  - Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr = 96,-€
- III. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- IV. Bei Neuanmeldungen im laufenden Geschäftsjahr zählt als anteilige Berechnungsgrundlage für den Restbetrag der Folgemonat ab beständigem Anmeldedatum.
- V. Bei besonderen Fällen, wie z.B. sozialer Not kann auf Antrag des Mitgliedes, durch den Vorstand eine Minderung des persönlichen Beitrages beschlossen werden.
- VI. Der Betrag wird jährlich per SEPA Lastschrift-Mandat entrichtet. Die Zahlungen werden vom Kassenwart des Vereins zum 15.03. eines laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Mitgliedes / Mandanten vereinbarten Bedingungen.
- VII. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes / Mandanten, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet werden.

VIII. Der Betrag vom Mitglied kann in Ausnahmefällen auch per Überweisung zum 15.03. des laufenden Geschäftsjahres überwiesen werden. Dies ist allerdings nur nach schriftlichem Antrag beim Vorstand mit Angabe von Gründen und der Bestätigung des Vorstands möglich. Bei Überweisung des Beitrags wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,-€ fällig.

IX. Weitere Bezahlformen sind nicht zulässig.

X. Bei Zahlungsver säumnissen gelten folgende Regelungen:

- Versäumnis > 2 Wochen = Zahlungserinnerung
- Versäumnis > 4 Wochen = 1.Mahnung + 3,-€ Mahngebühren
- Versäumnis > 6 Wochen = 2.Mahnung + 6,-€ Mahngebühren

Nach der Ausstellung der 2.Mahnung entscheidet der Vorstand des Vereins über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Bei Zahlungsver säumnissen gesamter Mannschaften und / oder Abteilungen entscheidet der Vorstand über die Abmeldung der jeweiligen Mannschaften / Abteilungen aus dem offiziellen Spielbetrieb. Der Vorstand entscheidet dabei in eigenem Ermessen, ab welcher Menge von säumigen Zahlern/Mannschaft bzw. pro Abteilung über die jeweiligen Abmeldungen.

Das Zahlungsver säumnis tritt nach dem in Absatz VI festgesetzten Einzugstag der Beitragszahlung ein.

#### **§ 4 Gebühren bei Kursteilnahmen:**

- I. Für die Teilnahme an Kursen, kann eine monatliche Kursgebühr anfallen. Die Höhe der Kursgebühr wird vom Vorstand beschlossen.
- II. Insofern Mitglieder anderer Abteilungen die Absicht haben, an den Kursen teilzunehmen, hat die Anmeldung schriftlich beim zuständigen Kursverantwortlichen zu erfolgen. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Kurse.
- III. Die Kursgebühren werden im Zuge der Beitragszahlung für das ganze laufende Geschäftsjahr ab Datum des Kursbeitritts eingezogen, siehe dazu §3. Bei Kurseintritt nach dem Datum des allg. Beitragseinzugs, wird die Kursgebühr separat per SEPA-Lastschrift eingezogen. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist hierfür das Anmeldedatum des jeweiligen Kurses.

#### **§ 5 Rückerstattungen:**

- I. Bei einer unterjährigen Beendigung der Kursteilnahme, werden dem Mitglied, die im Voraus entrichteten Kursgebühren erstattet. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu beachten. Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung.
- II. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaftskündigung, welche vom Vorstand beschlossen werden muss, werden die zu viel entrichteten Beitragskosten dem Mitglied zurück erstattet.

Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu beachten. Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung.

#### **§ 6 Vereinskonto:**

Der Verein verfügt über nachfolgende Vereinskonto:

Kreditinstitut: Sparkasse MagdeBurg

IBAN: DE23 8105 32720503 0007 79

BIC: NOLADE21MDG

Kreditinstitut: Volksbank Dessau-Anhalt e.G.

IBAN: DE75 8009 3574000 3521710

BIC: GENODEF1DS1

#### **§ 7 Inkrafttreten:**

Diese Beitragsordnung tritt mit Ihrer Bestätigung auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.